

BGer 1C_367/2013 vom 19. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_367_2013

FR: TF 1C_367/2013 du 19 juillet 2013

IT: TF 1C_367/2013 del 19 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hat sämtliche Akten, auch jene des gegen die Beschwerdeführerin 2 geführten Auslieferungsverfahrens, beigezogen. Dem entsprechenden Antrag der Beschwerdeführer ist damit Genüge getan.

E. 2

Gemäss Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG ist die Beschwerde unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen.

Gegen die Beschwerdeführer 1 und 3-5 liegt kein Auslieferungersuchen vor. Sie sind daher nicht zur Beschwerde befugt (BGE 138 II 513 E. 1.2.3 S. 517).

Gegen die Beschwerdeführerin 2 liegt ein Auslieferungersuchen vor. Die Vorinstanz hält (Vernehmlassung S. 1 f.) dafür, auch diese könne gleichwohl nicht Beschwerde führen. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, da die Beschwerde, auch was die Beschwerdeführerin 2 betrifft, ohnehin unbegründet ist.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin legt der Beschwerde an das Bundesgericht einen ärztlichen Bericht von Dres. med. Y._____ und Z._____ (Klinik W._____) vom 15. März 2013 bei. Sie bringt vor, der Vorinstanz sei dieser Bericht nicht vorgelegen. Die Beschwerdeführerin habe am 14. März 2013 Beschwerde bei der Vorinstanz erhoben und dieser darin mitgeteilt, sie habe die Klinik um einen aktualisierten Arztbericht ersucht. Die Vorinstanz habe so rasch entschieden, dass die Beschwerdeführerin diesen Bericht nicht mehr habe einreichen können. Damit sei die Vorinstanz in überspitzten Formalismus verfallen und habe den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.2

Das Vorbringen ist unbehelflich. Die Beschwerdeführerin ersuchte am 2. Dezember 2012 um Wiedererwägung des Wegweisungsentscheids, da sich ihr psychischer Gesundheitszustand rapid und bedrohlich verschlechtert habe. Am 3. Dezember 2012 reichte sie dem BFM ein ärztliches Zeugnis von Dr. Y._____ vom gleichen Tag ein. Daraus ergab sich jedoch lediglich, dass die Beschwerdeführerin vom 3. Dezember 2012 bis auf Weiteres zu hundert Prozent arbeitsunfähig sei. In der Verfügung vom 7. Dezember 2012 erwog das BFM, es sehe sich "aufgrund der uns im jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Akten" - also auch des ärztlichen Zeugnisses vom 3. Dezember 2012- nicht veranlasst, den Wegweisungsvollzug zu sistieren. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz am 30. Januar 2013 als offensichtlich unbegründet ab. In der Verfügung vom 8. Februar

2013 legte das BFM dar, das ärztliche Zeugnis vom 3. Dezember 2012 sei in keiner Weise geeignet, den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin hatte somit spätestens seit der Verfügung des BFM vom 7. Dezember 2012 dringend Anlass, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die behauptete rapide und bedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes belegt. Das tat sie jedoch auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht. Dort reichte sie ein Schreiben von Dr. Z. _____ vom 16. Januar 2013 an das Untersuchungsamt Altstätten ein. Darin äussert sich Dr. Z. _____ zur Einvernahmefähigkeit. Er führte aus, die Beschwerdeführerin sei noch nicht ausreichend stabil, damit eine Einvernahme konstruktiv durchgeführt werden könne. Er bat darum, die Einvernahme um ca. 7 bis 10 Tage zu verschieben und empfahl, sie in der Klinik durchzuführen. Gleichzeitig legte Dr. Z. _____ dar, der Zustand der Beschwerdeführerin habe sich in letzter Zeit zunehmend gebessert. Dieser Bericht belegt die behauptete Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht. Vielmehr spricht er für das Gegenteil.

Hat es die Beschwerdeführerin demnach während Monaten unterlassen, einen ärztlichen Bericht vorzulegen, der ihre Behauptung stützt, obwohl sie dazu dringend Grund gehabt hätte, stellt es ein widersprüchliches Verhalten dar, wenn sie der Vorinstanz vorwirft, diese habe so rasch entschieden, dass die Beschwerdeführerin keinen "aktualisierten Arztbericht" mehr habe beibringen können. Wenn die Beschwerdeführerin keinen Bericht eingereicht hat, der ihre Behauptung stützt, obwohl sie das längst hätte tun können und müssen, hat sie sich das selber zuzuschreiben. Die Vorinstanz hatte unter den gegebenen Umständen keinen Anlass, weiter mit ihrem Entscheid zuzuwarten. Wenn sie rasch entschieden hat, hat sie damit dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen. Dazu hatte sie umso mehr Grund, als ihr das Bundesgericht im Urteil vom 15. Oktober 2012 eine Verletzung dieses Gebots angelastet hatte (BGE 138 II 513 E. 6 S. 518 f.).

E. 3.3

Wie sich den Akten entnehmen lässt, ging der ärztliche Bericht vom 15. März 2013 am 20. März 2013 - also einen Tag vor dem angefochtenen Entscheid - kommentarlos beim BFM ein. Dieses sandte den Bericht am 5. April 2013 der Vorinstanz zu. Es bemerkte, es habe ihn aufgrund eines Kanzleiversehens bisher nicht an diese weitergeleitet. Es lasse den Bericht der Vorinstanz zukommen, damit diese prüfen könne, ob er allenfalls im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu würdigen sei.

Am 8. April 2013 teilte der vorinstanzliche Instruktionsrichter unter anderem dem Vertreter der Beschwerdeführer mit, die Klinik habe den ärztlichen Bericht am 15. März 2013 offenbar an das kantonale Migrationsamt gefaxt; von dort sei er einige Tage später an das BFM weitergeleitet worden. Davon werde Kenntnis genommen. Eine revisionsweise materielle Beurteilung des ärztlichen Berichts setzte die Einreichung eines Revisionsgesuchs durch die belastete Partei voraus.

Ob der angefochtene Entscheid in Revision zu ziehen sei, wird demnach gegebenenfalls die Vorinstanz zu beurteilen haben. Die Möglichkeit der Revision steht der Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht entgegen (BGE 138 I 171 E. 4.4 am Schluss mit Hinweisen).

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, vorinstanzlich habe unzulässigerweise ein Einzelrichter mit Zustimmung eines weiteren Richters entschieden, ist die Beschwerde ebenfalls unbegründet.

Art. 111 lit. e AsylG (SR 142.31) sieht den Entscheid durch den Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden vor. Wenn die Vorinstanz aufgrund der ihr vorliegenden Akten die Beschwerde als offensichtlich unbegründet beurteilt hat, ist das im Lichte ihrer Erwägungen, auf welche verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), nicht zu beanstanden.

E. 5

Die neuen Vorbringen in der Replik vom 29. Mai 2013 und in den unaufgefordert eingereichten weiteren Schreiben der Beschwerdeführerin vom 19. Juni und 8. Juli 2013 sind unzulässig. Mit Einwänden, welche die Beschwerdeführerin bereits in der Beschwerde hätte erheben können, ist sie nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeschlossen (BGE 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47 mit Hinweisen).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

Da sie aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Mit dem Entscheid in der Sache braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.